

A) Sammel-Haftpflicht- und Unfallversicherung des Bayerischen Sportschützenbundes

Vorbemerkung

Für alle Vereine und Schützen, die unter seinem Dach organisiert sind, hat der Bayerische Sportschützenbund (BSSB) eine Haftpflicht- und Unfallversicherung mit der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen.

In diesem Vertrag werden nach den geltenden Gesetzen und der Satzung des BSSB die Versicherungsinteressen der Vereine berücksichtigt.

Der Geltungsbereich der Versicherung ist weltweit. Der Versicherungsumfang erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Schießsport
- Tradition
- Geselligkeit
- Jugendarbeit.

Für den BSSB und seine Mitglieder ist diese Sammelversicherung nicht nur eine Vorsorge. Die Verwaltungsbehörden haben beim Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) zu beachten, dass die Vereine als Betreiber von Schießständen ausreichenden Versicherungsschutz genießen müssen. Daneben benötigen auch die Schützen selbst eine Haftpflicht- und Unfallversicherung im behördlich vorgegebenen Umfang.

Durch den bestehenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsvertrag des BSSB werden diese Auflagen des Waffenrechts erfüllt.

Der Vertragstext zur Haftpflicht- und Unfallversicherung ist zu Ihrer Information auszugsweise nachstehend abgedruckt. So ist es Ihnen möglich, sich über den gebotenen Versicherungsumfang genauer zu informieren.

Vorab noch einige wichtige allgemeine Informationen

- zur Haftpflichtversicherung
- zur Unfallversicherung
- zur Gästerversicherung
- bei Schadensfällen

in Kürze:

Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz, wenn der Versicherte einem anderen (Dritten) einen Schaden zufügt.

Jeder kann einen Schaden verursachen und haftpflichtig gemacht werden.

Eine Ungeschicklichkeit, ein Versehen oder auch ein Unterlassen kann schwere Folgen für andere haben und den Verursacher zum Schadensersatz verpflichten.

Die Grundlagen für die Haftung sind in gesetzlichen Bestimmungen – Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und in anderen Gesetzen – geregelt.

§ 823 Abs. 1 BGB besagt:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Aufgabe einer Haftpflichtversicherung ist es, für den Versicherten Schadensersatzansprüche zu übernehmen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens von einem anderen geltend gemacht werden.

Der Versicherungsschutz beinhaltet dabei

- Prüfung der Frage (Haftungsfrage), ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht;
- Regulierung berechtigter Ansprüche und die damit verbundene Wiedergutmachung des Schadens in Form einer Zahlung;
- Abwehr von unberechtigten Forderungen notfalls auch vor Gericht.

Ob eine Forderung berechtigt oder unberechtigt ist, muss an Hand der Umstände, die zu einem Schaden geführt haben, geprüft werden.

Die Haftpflichtversicherung hilft, wenn es darum geht, rechtlich schwierige Tatbestände zu prüfen und sich in unangenehmen und zeitraubenden Verhandlungen mit dem Anspruchsteller auseinander zu setzen.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Gebrauch von Kraftfahrzeugen (z. B. Pkw).

Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung kommen den versicherten Mitgliedern zu Gute, wenn diese selbst durch einen „Unfall“ einen Körperschaden erleiden oder gar ihr Leben verlieren. Ein „Unfall“ liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung (oder den Tod) erleidet. Hinzu kommt, dass der „Unfall“ während der versicherten Betätigung und Zeiträume eintreten muss. Versicherungsschutz besteht während der Betätigung im Interesse und für die Zwecke des BSSB, dessen Gliederungen und Vereine. Unfälle auf direkten Wegen zu und von diesen Tätigkeiten sind mitversichert.

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, die wirtschaftlichen Nachteile von Unfällen, die eine Arbeitsunfähigkeit oder gar den Tod zur Folge haben, durch die Zahlung der Versicherungsleistung auszugleichen/zu mindern.

Die Invaliditätsleistung wird ganz oder teilweise fällig, wenn bei der versicherten Person eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit als Unfallfolge eingetreten ist. Der Grad der Beeinträchtigung wird von einem Arzt festgestellt.

Die Leistungen aus der Unfallversicherung werden nicht auf andere Versicherungsleistungen (z. B. gesetzliche Unfallversicherung, Krankenversicherung u. dgl.) angerechnet.

Gästeversicherung

Durch das Lösen von sog. „Tagesversicherungsscheinen“ wird für den Gast gleicher Versicherungsschutz wie für ein gemeldetes BSSB-Mitglied erlangt.

Ausnahme: Wegeunfälle sind nicht versichert!

Tagesversicherungsscheine erhalten die Vereine bei der BSSB-Geschäftsstelle oder können diese über die Schützengauye beziehen.

Hinweise für den Schadensfall

Schadensfälle zur Haftpflicht- und/oder Unfallversicherung sind unverzüglich der BSSB-Geschäftsstelle zu melden. Dabei sollten, soweit verfügbar, die dafür vorgesehenen Formulare (Schadensmeldung Haftpflicht/ Unfallanzeige) verwendet werden. In jedem Fall muss die Anzeige mit

- einer Schilderung des Vorfalles
 - Namen und Anschrift des Beteiligten
 - Angabe der Vereinsmitgliedschaft
- versehen sein.

Die BSSB-Geschäftsstelle leitet die Meldungen mit Bestätigung der Mitgliedschaft an die Versicherung weiter.

Die Bearbeitung der Schadensfälle erfolgt durch die Versicherungskammer Bayern, welche sich mit den Versicherten bzw. Geschädigten direkt in Verbindung setzt.

Besondere Hinweise bei Haftpflichtfällen:

Im Schadensbericht soll insbesondere der genaue Hergang des Schadensfalles geschildert und die Schadensursache erklärt werden.

Ferner ist anzugeben, ob und inwieweit einer der versicherten Personen der Vorwurf einer für den Schadensfall ursächlichen Nachlässigkeit gemacht werden kann.

Die Versicherungskammer Bayern bittet, die Berichte nach Möglichkeit durch Fotos oder Handskizzen zu ergänzen. Einfache Aufnahmen/Zeichnungen von der Unfallstelle ersparen oft eine umständliche Beschreibung. Die Bilder sollen den Zustand zur Unfallzeit wiedergeben. Es empfiehlt sich deshalb, diese möglichst sofort nach dem Schaden zu machen, möglichst im Beisein des Verunglückten bzw. der Unfallzeugen.

Die Anschriften von Zeugen sind festzuhalten.

Eine Stellungnahme gegenüber dem Anspruchsteller sollte sich darauf beschränken, dass die Angelegenheit der Haftpflichtversicherung gemeldet und von dort aus Bescheid gegeben wird.

Besondere Hinweise bei Versicherungsfällen zur Unfallversicherung:

Die Ausführungen zu Haftpflichtfällen finden - soweit zutreffend - analog Anwendung.

Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzu zu ziehen.

Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

Hat ein Unfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt worden ist.

Der Versicherungskammer Bayern ist das Recht zu schaffen, eine Obduktion durch einen von ihr beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Auszug aus dem Deckungskonzept

I. Haftpflichtversicherung

1. Versicherungsgegenstand

Die Versicherung umfasst nach Maßgabe der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen des Bayerischen Versicherungsverbandes (AHB/BVV) und der Zusatzbedingungen die gesetzliche Haftpflicht

- des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB)
- der Bezirke des BSSB
- der Gaue bzw. Sektionen des BSSB
- der dem BSSB angeschlossenen Schützenvereine/-gesellschaften
- aus deren Bundes- und Vereinstätigkeit.

2. Versicherte Personen

- 2.1 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller Mitglieder des Bundesvorstandes, des Landesausschusses und der sonstigen zuständigen Gremien des BSSB;

- 2.2 Mitglieder der Vorstände, Beiräte sowie von sonstigen zuständigen Gremien einschließlich der jeweiligen Schützenmeisterämter der Bezirke und der Gaue/Sektionen;
- 2.3 Mitglieder der Vorstandschaften der dem BSSB angeschlossenen Vereine/Gesellschaften;
- 2.4 sonstige Mitglieder der angeschlossenen Vereine/Gesellschaften, die von diesen nach den Bestimmungen der Satzung des BSSB e.V. ordnungsgemäß gemeldet wurden;
- 2.5 sonstige ehrenamtlich und nebenamtlich tätige Personen während ihrer Tätigkeiten für den BSSB, dessen Gliederungen und Vereine;
- 2.6 angestellte Personen des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine;
- 2.7 freiberuflich Beauftragte während deren Tätigkeit für den BSSB, dessen Gliederungen und Vereine. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen eigenen Haftpflicht-Versicherungsvertrag (z.B. Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung), so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung aus diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.
- 2.8 Personen, die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung von Grundstücken und Gebäuden beauftragt werden (nicht Reinigungsinstitute), für Ansprüche, die gegen diese aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden, jeweils in dieser ihrer Eigenschaft.

Mitversichert ist hierbei:

- a) die Teilnahme an allen versicherten Veranstaltungen des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine;
- b) die Teilnahme an allen fremden Veranstaltungen (Infos, Umzüge, Feste u. dgl.), wenn diese im Auftrag und Interesse des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine erfolgt;
- c) die Teilnahme an allen schießsportlichen Veranstaltungen, auch dann, wenn diese nicht im Interesse des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine erfolgt. Ausgeschlossen bleiben Combat-Schießen u. dgl., Schießen mit Waffen, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen (die Bestimmungen des Buchstaben d) bleiben unberührt);
- d) die Teilnahme an Freundschaftsschießen des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine mit Einheiten der Bundeswehr, befreundeten Militäreinheiten, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei, mit deren Waffen (auch Maschinenpistolen und leichte Maschinengewehre) auf deren Schießständen, wenn und soweit es sich um übliche Schießdisziplinen jener Organisationen handelt.
Hierbei muss das Schießen von einem festgelegten Schützenstand aus (nicht aus einer gehenden, laufenden oder fahrenden Bewegung heraus) erfolgen;
- e) die Teilnahme am Ausgleichssport – nicht Wettkampfsport – unter Leitung und Aufsicht eines vom jeweiligen Verein bestimmten Verantwortlichen.
Eingeschlossen ist hierbei auch die Teilnahme an sogenannten Stadt- und Ortsmeisterschaften, an denen der versicherte Verein zusammen mit anderen örtlichen Vereinen teilnimmt;
- f) die Mitarbeit an Baumaßnahmen des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine;
- g) die Tätigkeit als Schieß- oder Standaufsicht, Schreiber, Scheibenanzeiger, Schieß- oder Waffenwart u. dgl.;
- h) die Tätigkeit während der Jugendarbeit im Interesse und für die Zwecke des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine. Eingeschlossen ist insbesondere die durch Vertrag oder in sonstiger Form übernommene Aufsichtspflicht gemäß § 832 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Geltungsbereich

Neben den versicherten Aktivitäten ist auch der direkte Weg zur versicherten Tätigkeit und zurück (z.B. von der heimatlichen Wohnung bzw. dem Arbeitsplatz zur

Vereinstätigkeit) analog den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VII) vom Versicherungsschutz erfasst.

Ausgenommen bleibt aber der Gebrauch von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

3. Versicherte Einrichtungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.1 aus Besitz, Unterhaltung und Betrieb von Büro- und Geschäftsstellen des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine

- insbesondere der Bundesgeschäftsstelle in Garching-Hochbrück, Ingolstädter Landstraße 110, Olympia-Schießanlage.

Eingeschlossen sind die Haftungen aus der Herausgabe einer Verbandszeitung und sonstiger Fachschriften, Büchern und Printmedien, Audio- und Videokassetten.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Vermögensschäden;

3.2 aus dem Betrieb des „BSSB-Shop“ und der damit verbundene Vertrieb von

- Schützenaccessoires,
- Schützenzubehör und
- Arbeitsmaterialien.

3.3 aus Besitz, Unterhaltung und Betrieb von

- stationären Schießstätten
(insbesondere der Olympia-Schießanlage in Garching-Hochbrück)
- mobilen Schießständen – Schießbuden
(z.B. „Gläserner Schießstand“ des BSSB) und deren Verwendung bei eigenen und fremden Veranstaltungen.

3.4 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten – auch Zelten –, die Bundes- und Vereinszwecken dienen, insbesondere von Vereinsheimen.

Eingeschlossen ist hierbei auch die Mitbenutzung des an den Bereich der Olympia-Schießanlage angrenzenden Geländes der Bundeswehr zum Zwecke des Bogenschießens sowie zur Aufstellung von Betreuungswagen und Versorgungszelten anlässlich der Durchführung von Schießsportveranstaltungen.

3.5 aus Besitz und Unterhaltung von Kinderspielplätzen einschließlich der dazugehörigen Spielgeräte auf vereinseigenen Geländen.

3.6 aus Besitz, Unterhaltung und Betrieb von

- Sport- und Spielplätzen,
- Sport- und Turnhallen,
- Spiel- und Sportgeräten,
- Kegelbahnen.

3.7 aus der Führung und dem Betrieb von Vereinsgaststätten in Vereinsheimen (Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken) durch die Vereine in eigener Regie, auch dann, wenn vereinsfremde Personen bewirtet werden.

3.8 aus Besitz, Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Zelten aller Art, die zu versicherten Zwecken Verwendung finden (Infozelte, Zelte für Schießstätten, Wirtschaftszelte, Festzelte u. dgl.).

Eingeschlossen ist hierbei auch der Besitz, die Unterhaltung sowie der Verleih an Dritte von eigenen Zelten gleicher Art.

Ausgenommen bleiben jedoch die Haftungen der Entleiher der Zelte, sofern es sich dabei nicht um dem BSSB e.V. angeschlossene Vereine handelt.

- 3.9 aus der Teilvermietung bzw. der Überlassung an Dritte der unter Ziff. 3.1 bis 3.8 genannten Anwesen und Einrichtungen bis zu einem Bruttojahresmietwert/-pachtwert von 52.000,00 €. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt der beitragsfreie Einschluss. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB/BVV).
- 3.10 aus der Verwendung von Fahrrädern und Fahrradwagen ohne Motorantrieb;
- 3.11 aus Besitz, Unterhaltung und Gebrauch von eigenen und gemieteten (geleasten) nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen
- motorgetriebenen Kraftfahrzeugen aller Art – mit und ohne Anhänger (Elektrokarren, Hub- und Gabelstaplern und ähnlichen Fahrzeugen) –, die nur innerhalb der jeweiligen – nicht öffentlich zugänglichen – Verbands- und Vereinsgrundstücke verkehren, ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
 - motorgetriebenen Kraftfahrzeugen aller Art, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt;
 - aller „selbst fahrenden Arbeitsmaschinen“ – insbesondere auch Baumaschinen – (lt. Betriebserlaubnis als selbst fahrende Arbeitsmaschinen ausgewiesen), deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt;
 - nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen aller Art (z.B. Rasenmäher, Motorsägen/-sensen, Kräne, Winden usw.)

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2b und in § 2 Buchst. c AHB/BVV.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Vereine aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge und Geräte etc. an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist jedoch die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.

- 3.12 aus Aufstellen, Unterhaltung und Abbau von Mai- und Kirchweihbäumen u. dgl. Eingeschlossen sind hierbei das
- Fällen des Baumes,
 - Herrichten und Schmücken des Baumes,
 - Transportieren mit Tieren (z.B. Pferden).
- 3.13 als Halter und Hüter von Tieren (z.B. Wachhunden, Schafen, und auch Tieren, die als Maskottchen gehalten werden). Ausgeschlossen bleibt die Haltung von Raubtieren.

4. Mitversicherte Wagnisse

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 4.1 aus dem erlaubten/genehmigten Besitz und der zugelassenen Verwendung

- a) aller nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. bzw. der Schießordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. zulässigen Sportwaffen und Sportgeräte
 - b) Böllern, Schallkanonen, Salutgewehren u. dgl.
- 4.2 aus dem erlaubten Transport der zuvor genannten Waffen, sofern diese auf dem direkten Weg nach und von örtlich durchgeführten Übungen oder Wettkämpfen und während der gemeinsamen Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen, die im Auftrage des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine erfolgen, mitgeführt werden.
Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung des Weges kein Versicherungsschutz.
Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.
Ein der Länge nach angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.
- 4.3 aus dem nicht gewerbsmäßigen, behördlich genehmigten Wiederladen von Sportpatronen für Waffen, die nach den Bestimmungen des BSSB e.V. bei den von ihm anerkannten Sportdisziplinen zugelassen sind;
- 4.4 aus dem behördlich genehmigten Erwerb, Umgang, Aufbewahrung und Beförderung von
- Nitro-Pulvern zum nicht gewerbsmäßigen Wiederladen von Patronenhülsen,
 - Schwarzpulver zum Vorderlader- und Böllerschießen;
- 4.5 aus dem behördlich genehmigten Aufbewahren von Schwarz- und Nitro-Pulvern in Wohnungen von Vereinsmitgliedern für Vereinszwecke;
- 4.6 aus dem Betreiben eines/einer
- Spielmanns-, Fanfarenzuges u. dgl.,
 - historischen Bürgerwehrgruppe u. dgl.,
 - Trachtengruppe u. dgl.,
 - Theatergruppe u. dgl.,
- wenn diese keinen eigenen Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haben und deren Aktivitäten/Tätigkeiten im Interesse und für die Zwecke des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine erfolgen;
- 4.7 aus der Teilnahme an Veranstaltungen fremder Vereine, Verbände, Organisationen usw.,
- die im Interesse und/oder im Auftrag des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine erfolgt,
 - bzw. wenn der BSSB, dessen Gliederungen und Vereine offiziell dazu eingeladen wurden.

5. Versicherte Veranstaltungen

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von**
- 5.1 allen schießsportlichen Veranstaltungen, insbesondere aus der Durchführung von nationalen und internationalen Schießwettbewerben:
- Oktoberfest-Landesschießen
 - Gau-/Sektionsschießen
 - Rundenwettkämpfen u. dgl.
 - Öffentlichkeits- und Bürgerschießen
 - Freundschaftsschießen
 - Vergleichswettkämpfen

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn in einer Disziplin geschossen wird, die nicht der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. oder der Schießordnung des BSSB e.V. entspricht, der sportliche Zweck oder die Tradition gewahrt bleibt und vom BSSB e.V. geduldet bzw. bestätigt wird.

Nicht versichert sind Schießen mit Militärwaffen oder anderen Waffen außerhalb der Sportordnungen des DSB e.V. oder der Schießordnung des BSSB e.V.

Ausnahme: eigens mitversicherte Freundschaftsschießen mit Militärs und Polizei.

- 5.2 Bi-/Triathlonveranstaltungen, wenn wenigstens eine schießsportliche Disziplin enthalten ist;
- 5.3 gewöhnlichen, satzungsgemäßen Bundes- und Vereinsveranstaltungen (Mitgliederversammlungen, Hauptversammlungen, Tagungen, Vereinsfeste);
- 5.4 Schulungsmaßnahmen in den Bereichen
- Schießsport (Gewehr-/Pistolenlehrgänge etc.),
 - Waffenkunde (Sachkundeprüfung),
 - Munitionskunde (Wiederladen),
 - Sprengstoffkunde (Schwarzpulver- und Böllerschießen),
 - Jugendbetreuung,
 - Brauchtum,
 - Verbands- und Vereinswesen u. dgl. auch dann, wenn vereinsfremde Personen daran teilnehmen.
- Für die nicht dem BSSB e.V. gemeldeten Teilnehmer selbst besteht kein Versicherungsschutz.**
- 5.5 Jugendbetreuerische Maßnahmen aller Art (z.B. Jugendtage, Zeltlager, Ausflüge usw.) auch dann, wenn vereinsfremde Jugendliche daran teilnehmen.
- Für die nicht dem BSSB e.V. gemeldeten Jugendlichen selbst besteht kein Versicherungsschutz.**
- 5.6 Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine stehen, wie z.B.
- Ausstellungen/Präsentationen,
 - Informationsveranstaltungen,
 - Besichtigungen und Informationsfahrten,
 - Tage der offenen Türe,
 - sonstige Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit Schießsport und Brauchtum stehen.

Eingeschlossen ist auch die aktive Teilnahme an:

Aktionswochen von Bund, Ländern, Gemeinden, Behörden u. dgl., die in diesen Bereich fallen;

- 5.7 aus der aktiven Teilnahme an Messen und Ausstellungen;
- 5.8 öffentlichen kulturellen Veranstaltungen des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine (Konzerte, Lesungen, Theateraufführungen, Vorträge u. dgl.);
ausgenommen bleiben aber Rock- und Pop-Konzerte (Open-Air) u. dgl. ;
- 5.9 öffentlichen geselligen Veranstaltungen (Feste und Feiern) des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine (Jubiläumsfeiern, Einweihungen, Garten-, Sommer- und Grillfeste, Faschingsbälle, Schafkopfturniere, Weihnachtsfeiern, Kinderfeste u. dgl.), insbesondere aber auch Schützfesten und Fahnenweihen;

1.0 Umzügen aller Art (Schützenumzüge, Festumzüge, Kirchenzüge, Faschingsumzüge u. dgl.).

Mitversichert sind hierbei die gesetzlichen Haftungen

- h) der im Auftrag des Veranstalters tätigen Personen (Helfer/Betreuer, Aufsichten usw.) in dieser ihrer Eigenschaft;
- i) aus der Durchführung der im Zusammenhang mit den Veranstaltungen stehenden und erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten;
- j) aus der Durchführung von Rahmen- und Besichtigungsprogrammen (z.B. Stadtführungen, Ausflüge mit Personengruppen u. dgl.);
- k) aus Bereitstellung und Unterhaltung (Verkehrssicherung)
 - des Veranstaltungsplatzes/-grundstückes bzw.
 - des Veranstaltungsgebäudes und/oder –raumes einschließlich deren Einrichtungen (Bestuhlung usw.)
 - von Parkplätzen;
- l) aus Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (z.B. WC-Wagen usw.);
- f) aus Aufbau, Unterhaltung und Abbau von
 - Fahnenmasten und Transparenten,
 - Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen u. dgl.,
 - Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Plakaten usw., auch außerhalb des Veranstaltungsortes;
- g) aus der Durchführung des Wirtschaftsbetriebes (Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken) einschließlich der Unterhaltung und dem Betrieb der erforderlichen Küchen- und Schankeinrichtungen;
- a) aus Aufbau, Unterhaltung, Betrieb und Abbau von
 - Podien,
 - Tribünen,
 - Fest- und/oder Wirtschaftszelten,
 - Verkaufsständen/Buden, Schießbuden u. dgl.,sofern diese vom Veranstalter in eigener Regie betrieben werden;
- b) aus der Durchführung von Standkonzerten und sonstigen künstlerischen und unterhaltenden Darbietungen;
- c) aus der Durchführung von Kinderbelustigungen (Spielen) aller Art (Sackhüpfen, Tauziehen) und der Verwendung von Spiel- und Vergnügungsgeräten (z.B. Hüpfburg);
- d) aus dem Abhalten oder der Darbietung von traditionellen Wettkämpfen während der Veranstaltungen (z.B. Steinheben, Fingerhakeln, Goaßlschnalzen, Schnupfen);
- e) aus dem genehmigten Abbrennen von Sonnwendfeuern/Kartoffelfeuern u.ä.; Löschvorrichtungen sind bereit zu halten und behördliche Auflagen zu erfüllen. Waldbrandschäden sind vom Versicherungsschutz ausgenommen;
- f) aus dem genehmigten Böller- und Salutschießen;
- g) aus dem erlaubten Abbrennen von Feuerwerken durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker.

Behördliche Auflagen (z.B. feuerpolizeiliche Vorschriften) sind zu erfüllen.

Nicht versichert sind die Haftungen

- a) der Veranstaltungsbesucher/Teilnehmer – ausgenommen Mitglieder des BSSB;
- b) des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines
 - Kraftfahrzeuges (ausgenommen die unter Ziff. 3.11 aufgeführten Fahrzeuge und Fahrzeuge, die an Umzügen teilnehmen)
 - Luftfahrzeuges oder
 - Wasserfahrzeugeswegen Schäden, die durch den Gebrauch dieser Fahrzeuge verursacht werden;
- c) aus Schäden an Zelten und deren Einrichtungen;
- d) aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Gleiches gilt für Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften.
- e) aus der Verwendung von Tieren (z.B. Ponyreiten/Kutschfahrten) – ausgenommen sind Wachhunde (z.B. Zeltwache) –;
- m) wegen Schäden an Ausstellungsgegenständen und/oder Einrichtungen;
- n) wegen Schäden aus Abhandenkommen der ausgestellten Sachen und/oder Tiere;
- o) der Aussteller und ihrer auf der Ausstellung tätigen Betriebsangehörigen untereinander – ausgenommen Mitglieder des BSSB.

Bei Umzügen gilt zusätzliches folgendes:

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes:

- Für den Veranstalter beginnt er mit der Aufstellung und endet mit der Auflösung des Umzuges.
- Für die Teilnehmer beginnt er mit dem Verlassen der heimatlichen Wohnung und erstreckt sich auf den direkten Weg zum Aufstellungsplatz und auf den direkten Weg vom Platz der Auflösung zurück zur heimatlichen Wohnung.
- Für die Tiere einschließlich Kutschen (z.B. Pferde) beginnt er mit dem Verlassen der heimatlichen Stallung bzw. Standort und erstreckt sich auf den direkten Weg zum Aufstellungsplatz und auf den direkten Weg vom Platz der Auflösung zurück zur heimatlichen Stallung/Standort.
- Für die Kraftfahrzeuge beginnt er mit dem Verlassen des heimatlichen Standorts und erstreckt sich auf den direkten Weg zum Aufstellungsplatz und auf den direkten Weg vom Platz der Auflösung zurück zum heimatlichen Standort. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der Fahrer des jeweiligen Kraftfahrzeuges die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt. Für die am Umzug teilnehmenden Kraftfahrzeuge gelten die AKB mit den im Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen.

Mitversichert sind/ist

- a) die persönlichen gesetzlichen Haftungen der Umzugsteilnehmer sowie der evtl. teilnehmenden Tier- und Fahrzeughalter.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen eigenen oder fremden Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Tierhalter-, Fahrzeug-, Privat- oder Vereinshaftpflichtversicherung), so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

- b) Haftpflichtansprüche der Tier- und Fahrzeughalter aus Schäden an den Tieren und Fahrzeugen (Kutschen);
- c) die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung eines Wirtschaftsbetriebes (Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken) während der Umzüge;
- d) **abweichend von § 4 I Ziff. 2 AHB/BVV**
die gesetzliche Haftpflicht aus evtl. Freistellungen des Bundes, des Landes, der Landkreise, der Gemeinden sowie der Straßenbaubehörden von Ersatzansprüchen, die aus Anlass des Umzuges auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können;
- e) die gesetzliche Haftpflicht aus der Beförderung von Personen auf Ladeflächen. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist das Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung gem. § 21 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).
Behördliche Auflagen sind zu erfüllen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche:

- f) wegen Schäden durch Verschießen von Gegenständen (z.B. Bonbons, Blumensträußen usw.) mit Kanonen, Raketen usw.;
- g) wegen Schäden durch Werfen von Gegenständen (auch Früchten) mit Ausnahme von Süßigkeiten (Bonbons, Pralinen u. dgl.) und kleinen Blumensträußen;
- h) aus dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern (nicht Böller- und Salutschießen);
- i) aus Unfällen der Reiter und Fahrzeuglenker;
- j) wegen Schäden an Fahnen, Standarten, Fahrzeugaufbauten, Kostümen, Musikinstrumenten, Foto-, Film-, Fernsehaufnahme- und Wiedergabegeräten, Lautsprecheranlagen, Lichtorgeln und Scheinwerfern.

6. Erweiterung gegenüber den AHB/BVV

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

6.1 abweichend von § 4 II Ziff. 2 AHB/BVV und § 7 Abs. 2 AHB/BVV

- a) der
 - Bezirke
 - Gaue/Sektionengegen den BSSB;
- b) der Schützenvereine/-gesellschaften gegen den BSSB und seine Gliederungen;
- c) der
 - Bezirke
 - Gaue/Sektionen
 - Schützenvereine/-gesellschaftenuntereinander;

- d) der Mitglieder der Vorstände und Organe
 - des BSSB
 - der Bezirke
 - der Gaue/Sektionen
 - der Schützenvereine/-gesellschaften untereinander;
- e) der Mitglieder der Vorstände und Organe
 - des BSSB
 - der Bezirke
 - der Gaue/Sektionen
 - der Schützenvereine/-gesellschaften gegen den jeweiligen eigenen Verband/Verein, sofern das geschädigte Mitglied des Vorstandes bzw. Organs die Schadensursache nicht selbst zu vertreten bzw. nicht mit zu vertreten hat.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- a) der angeschlossenen Schützenvereine/-gesellschaften gegen die eigenen Mitglieder;
- b) aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften.
- c) aus Sach- und Vermögensschäden von Angehörigen des Vorstandes/der Vorstände und Organe, soweit diese Vorstände und Organe die Schadenursache selbst zu vertreten bzw. mit zu vertreten haben.
Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder (Schwiegerkinder) und Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Schwiegereltern und –kinder, ferner auch die mit dem Schaden verursachenden Vorstandsmitglied in häuslicher Gemeinschaft lebenden Geschwister, deren Ehegatten und Kinder sowie Geschwister des Ehegatten des Schaden verursachenden Vorstandsmitgliedes.

- 1.0 **abweichend von § 4 II Ziff. 2 AHB/BVV in Verbindung mit § 7 Ziff. 2 AHB/BVV** aus Haftpflichtansprüchen der mitversicherten Personen gegen
- den BSSB
 - dessen Gliederungen
 - die Schützenvereine/-gesellschaften

Ausgeschlossen bleiben Arbeitsunfälle nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII). Das Gleiche gilt für Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften.

Versichert bleiben aber die gesetzlichen Haftungen aus

- a) Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten gemäß § 110 SGB VII,
- b) Rückgriffsansprüchen der Bundesrepublik Deutschland wegen Leistungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen von Zivildienstleistenden gegen den Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten, sofern es sich dabei nicht um Regressansprüche im Zusammenhang mit vorsätzlichem Handeln handelt;

- 2.0 **abweichend von § 4 II Ziff. 2 AHB/BVV in Verbindung mit § 7 Ziff. 2 AHB/BVV** aus gegenseitigen Ansprüchen der mitversicherten Personen untereinander.

Ausgenommen bleiben

gegenseitige Ansprüche von

- Ehepartnern
- „in gerader Linie“ verwandten Personen (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel usw.),
- Geschwistern und
- Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben;

Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Gleiches gilt für Dienstunfälle nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Versichert bleiben aber die gesetzlichen Haftungen aus

- a) Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger gegen die mitversicherten Personen gemäß § 110 SGB VII,
- b) Rückgriffsansprüchen der Bundesrepublik Deutschland wegen Leistungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen von Zivildienstleistenden gegen die mitversicherten Personen, sofern es sich dabei nicht um Regressansprüche im Zusammenhang mit vorsätzlichem Handeln handelt.

- 6.4 **abweichend von § 4 I Ziff. 4 AHB/BVV** aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, wenn der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
Bei Schadensereignissen in den USA und Kanada werden – abweichend von § 3 II Ziff. 4 AHB/BVV – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadensermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.

Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere *punitive* oder *exemplary damages*;

- 6.5 **abweichend von § 4 I Ziff. 5 AHB/BVV** aus Schäden infolge der Teilnahme an Radrennen im Zusammenhang mit Bi-/Triathlonveranstaltungen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
- 6.11 **abweichend von § 4 I Ziff. 2 AHB/BVV** aus Haftungen, die durch mietvertragliche Vereinbarungen (z.B. Nutzungs-, Überlassungs- und Gestattungsverträge) insbesondere sog. „Freistellungen“ übernommen werden. Dies gilt insbesondere bei Mitbenutzung von Schießstätten der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz usw.).
- 6.12 **abweichend von § 4 I Ziff. 7 AHB/BVV** aus Schäden, die den Eigentümern/Sachaufwandsträgern von überlassenen Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sowie fremden Vereinsanlagen, welche zu Verbands-/Vereins- bzw. versicherten Tätigkeiten/Zwecken genutzt werden, durch

- den BSSB
- dessen Gliederungen
- die Schützenvereine/-gesellschaften
- Beauftragte und Beschäftigte des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine
- Mitglieder des BSSB
- sonst mitversicherte Personen
- Veranstaltungsbesucher/Teilnehmer

zugefügt werden. Direkte Schadensersatzansprüche gegen verbands- und vereinsfremde Veranstaltungsbesucher/-teilnehmer wegen der Beschädigung von Grundstücken und/oder Gebäuden, Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen sind nicht mitversichert.

Regressansprüche gegen Besucher/Teilnehmer bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ausgeschlossen bleiben

- h) Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- i) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen;
- j) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Elektro- und Gasgeräten sowie an elektrischen Einrichtungen;
- k) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Zelten;
- l) Haftpflichtansprüche wegen Glasschäden, soweit sich die Vereine hiergegen selbst versichern können;
- m) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadensereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Ersatzpflicht für Schäden an den überlassenen Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und deren Einrichtungen beschränkt sich auf eine Sachschaden-Deckungssumme je Schadensereignis von

- 512.000,00 € für Immobilien und
- 26.000,00 € für Mobilien.

Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherte 10%, mindestens 50,00 €, höchstens 500,00 €, selbst zu tragen.

- 6.13 **abweichend von § 1 Ziff. 3 und § 4 I Ziff. 7a AHB/BVV** aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln von fremden Gebäuden/Einrichtungen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf

- a) den teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage;
- b) eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme (z.B. Bewachung, Notverglasung), soweit dieses aus sicherheitstechnischen Gründen bis zur Inbetriebnahme der ausgetauschten Schließanlage unumgänglich ist.

Nicht vom Versicherungsschutz erfasst sind

- a) der Wert (bzw. Wiederbeschaffungspreis) des verlorenen Schlüssels;
- b) die evtl. aus dem Schlüsselverlust resultierenden Folgeschäden, wie z.B. Schäden durch Diebstahl oder Vandalismus.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Schadensfall 26.000,00 €. Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherte 10%, mindestens 50,00 €, höchstens 500,00 €, selbst zu tragen.

- 6.14 **abweichend von § 4 I Ziff. 7 b AHB/BVV** aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherten an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlussbestimmungen des

- a) § 4 I Ziff. 1 AHB/BVV (Erfüllungsansprüche) und
b) § 4 II Ziff. 5 AHB/BVV (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- a) Land- und Wasserfahrzeugen und
b) Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer bzw. den Mitversicherten zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden.

Die Ersatzleistung je Schadenfall beträgt 26.000,00 €.

Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherte 10%, mindestens 50,00 €, höchstens 500,00 €, selbst zu tragen.

6.10 **abweichend von § 4 I Ziff. 7 AHB/BVV**

aus der Beschädigung von fremden Landfahrzeugen (auch Eisenbahnwaggons) sowie von Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer oder sonst Mitversicherte bestimmt ist; es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt; der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten bzw. in deren Auftrag oder deren Rechnung von Dritten übernommen wurde. Eine anderweitig für das Ladegut bestehende Versicherung (z.B. Transportversicherung) ist vorleistungspflichtig.

Die Ersatzleistung je Schadensfall beträgt 26.000,00 €.

Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherte 10%, mindestens 50,00 €, höchstens 500,00 €, selbst zu tragen.

1.0 **abweichend von § 4 I Ziff. 7b AHB/BVV**

aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von § 4 I Ziff. 7 b AHB/BVV schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Ersatzleistung je Schadensfall beträgt 26.000,00 €.

Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherte 10%, mindestens 50,00 €, höchstens 500,00 €, selbst zu tragen.

Die Selbstbeteiligung erhöht sich auf 25%, mindestens 250,00 €, höchstens 7.500,00 €, wenn der versicherte Verein oder seine Bevollmächtigten vor Beginn der Arbeiten sich nicht bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Erdleitungen erkundigt oder den für die Baustelle/Arbeitsstelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.

6.12 **§ 4 I Ziff. 6 AHB/BVV**

aus Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.) sowie durch Abwässer.

§ 8 III AHB/BVV und § 9 II Zif. 1 AHB/BVV gelten als gestrichen.

7. Sonstige Erweiterungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 7.1 als Bauherr und/oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) ohne Begrenzung der Bausumme. Mitversichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausführung von Baumaßnahmen in Selbsthilfe (Bauen in eigener Regie) ohne Begrenzung der Bausumme.
- 7.2 von Vereinsmitgliedern in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Auftrag, im Interesse und für die Zwecke des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine.

8. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Mitversichert sind:

- 8.1 Tankanlagen (Heizöl, Dieselöl, Benzin usw.) zum Zwecke der Wärme- und Wasserversorgung bzw. zur Energieversorgung von Verbands- und Vereinseinrichtungen (Vereinsheime usw.)
- 8.2 Betriebsstoffe (siehe Anlageverzeichnis) in Kleingebinden mit einem Lagergewicht von bis zu 60 kg/l je Behälter, sofern sie zu versichernden Zwecken benötigt werden.

Anlageverzeichnis:

- Treibstoffe (Benzin, Diesel)
- Schmierstoffe (Motor- und Getriebeöl)
- Lacke, Farben
- Klebstoffe/Dichtmittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Düngemittel
- Pflanzenschutzmittel
- Toner und sonstige Betriebsflüssigkeiten für Bürogeräte
- Kühlmittel
- Salze
- Speiseöl/Speisefette

Die gesamte Menge der o. g. Stoffe darf je Versicherungsort jedoch 1000 kg/l für alle Behältnisse nicht übersteigen.

Ausgenommen davon sind Halogen-Kohlenwasserstoffe.

- 8.3 Schießstände für Handfeuerwaffen im Freien und in geschlossenen Räumen sowie Schießplätze;
- 8.4 Öl- und/oder Fettabscheider, auch mobil;
Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist es, dass die anfallenden Abwässer (Küchen-/Sanitärabwässer) in
- das örtliche Entwässerungssystem (Abwasserkanal) bzw.
 - eine vorhandene geeignete (entsprechend dimensionierte) Kläranlage (Dreikammer-Kleinkläranlage usw.) eingeleitet werden.
- Die Einleitung der Abwässer muss von den zuständigen Stellen (z.B. Abwasserzweckverband/Wasserwirtschaftsamt) genehmigt und die gültigen „DIN-Normen“ erfüllt sein. **Behördliche bzw. sonstige Auflagen sind zu erfüllen.** Ist kein Öl- und/oder Fettabscheider für Küchenabwässer vorhanden bzw. werden die Abwässer nicht, wie vorgeschrieben, eingeleitet, besteht kein Versicherungsschutz.

- 8.5 geeignete (entsprechend dimensionierte) Kläranlagen für Sanitärabwässer und Abwässer aus den versicherten Gaststättenbetrieben in Vereinsheimen (Dreikammer-Kleinkläranlage usw.).
Werden in die Kläranlage auch andere Abwässer eingeleitet und gereinigt, bedarf es gesonderter Vereinbarung.
Die Anlage muss von den zuständigen Stellen genehmigt (z.B. Abwasserzweckverband/Wasserwirtschaftsamt) und die gültigen „DIN-Normen“ müssen erfüllt sein.

Behördliche bzw. sonstige Auflagen sind zu erfüllen.

- 4.0 Gasflaschen und Gastanks bis zu einem Lagergewicht von insgesamt 3 t je Versicherungsort.
- 5.0 Werden andere Stoffe gelagert oder verwendet bzw. werden die angegebenen Höchstmengen überschritten, bedarf es gesonderter Vereinbarung.

9. Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht

- 9.1 aus Veranstaltungen, die über den Rahmen
- gewöhnlicher Veranstaltungen des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine,
 - der mitversicherten Veranstaltungen
- hinausgehen.
Zu den nicht versicherten Veranstaltungen gehören insbesondere
-) Ausstellungen und Messen. Versichert bleiben jedoch diejenigen Ausstellungen, die im Zusammenhang mit dem Schießsport/Brauchtum stehen.
 - b) Rock- und Pop-Veranstaltungen, Open-Air-Konzerte u. dgl.
Versichert bleiben jedoch diejenigen derartigen Veranstaltungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Schützenfesten, Fahnenweihen u. dgl. stehen.
 - c) Varieté-Veranstaltungen;
 - d) Rad- und Pferderennen u. dgl.
Versichert bleiben diejenigen Radrennen, die Teil einer Bi- oder Triathlonveranstaltung mit schießsportlichem Teil sind.
 - e) Rennveranstaltungen mit Kraft- und Wasserfahrzeugen aller Art;
 - f) Geschicklichkeitsfahrten aller Art mit Ausnahme von Fahrten mit Fahrrädern;
 - n) alle Veranstaltungen mit Luftfahrzeugen;
- 9.2 aus Schäden an Zelten und deren Einrichtungen;
- 9.3 aus Gewerbetrieben aller Art
– abgesehen von Büro- und Geschäftsbetrieben des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine, ferner von Gaststättenbetrieben in eigener Regie in Vereinsheimen, Festzeltbetrieben und Schießbuden –;
- 1.0 wegen Abhandenkommen von Sachen der versicherten Vereine sowie von Mitgliedern und Gästen.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus dem Besitz von Schusswaffen außerhalb von Veranstaltungen des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine sowie sonstigen mitversicherten schießsportlichen Veranstaltungen

insbesondere zu privaten Zwecken (in ihren Wohnungen) ist durch den Abschluss einer Privat-Haftpflichtversicherung gesondert zu versichern.
Gleiches gilt analog für den Gebrauch von Böllern und Salutwaffen zu privaten Zwecken.

10. Deckungssummen

Die Deckungssummen betragen, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Schadensereignis

1.0 Allgemein

3.000.000,00 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
250.000,00 € für Vermögensschäden.

10.2 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

) Allgemein

3.000.000,00 €
1.000.000,00 € maximal je Person

b) Für Rettungskosten

500.000,00 €
1.000.000,00 € je Versicherungsjahr

Selbstbeteiligung bei der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung
– je Schadenfall –

) Allgemein 10%

mindestens 500,00 €
höchstens 5.000,00 €

a) Rettungskosten 10%

mindestens 500,00 €
höchstens 5.000,00 €

10.3 Abweichend von § 2 Ziff. 2 AHB/BVV

erstrecken sich die vereinbarten Deckungssummen auch auf die Vorsorgeversicherung.

II. Unfallversicherung

0. Versicherungsgegenstand/Mitversicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen des Bayerischen Versicherungsverbandes (AUB/BVV) und der Zusatzbedingungen auf alle Unfälle der

0.1 Mitglieder der Bundesorgane;

0.2 Mitglieder der Bezirks- und Gau-/Sektionsschützenmeisterämter;

0.3 Mitglieder des BSSB e.V. und seiner Vereine, die nach den Bestimmungen der Satzung des BSSB e.V. ordnungsgemäß gemeldet wurden;

0.4 durch Arbeitsvertrag angestellten Personen des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine;

während ihrer Tätigkeit im Interesse und für die Zwecke des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine insbesondere während der Teilnahme

- a) an allen – in der Haftpflichtversicherung – versicherten Veranstaltungen des Bundes, der Bezirke, der Gaue/Sektionen und der Vereine/Gesellschaften;
- b) an allen fremden Veranstaltungen (Infos, Umzüge, Feste u. dgl.), wenn diese im Auftrag und im Interesse der Vereine erfolgt;
- c) an allen – in der Haftpflichtversicherung mitversicherten – schießsportlichen Veranstaltungen, sofern diese beaufsichtigt werden;
- d) an allen – in der Haftpflichtversicherung mitversicherten – Bi- und Triathlon-Veranstaltungen, wenn diese im Auftrag und Interesse der Vereine erfolgt;
- e) am – in der Haftpflichtversicherung mitversicherten – Ausgleichssport unter Leitung und Aufsicht eines vom jeweiligen Verein bestimmten Verantwortlichen.

1. Mitversicherte Wagnisse

Die Versicherung erstreckt sich ferner auch auf Unfälle von gemeldeten Mitgliedern

- 1.1 bei Mitarbeit an Baumaßnahmen des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine;
- 1.2 bei Mitarbeit eines von den versicherten Vereinen durchgeführten Wirtschaftsbetriebes (Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken);
- 1.3 als Helfer
 - bei den in der Haftpflichtversicherung mitversicherten Veranstaltungen
 - beim Auf- und Abbau von Maibäumen, Kirchweihbäumen u. dgl.
 - beim Aufbau, Betrieb und Abbau von Zelten sowie von Schießbuden
- 1.4 als Schieß- oder Standaufsicht, Schreiber, Scheibenanzeiger, Schieß- oder Waffenwart u. dgl.;
- 1.5 bei der Jugendarbeit (gemeldete Jugendliche und Aufsichtspersonen) im Interesse und für die Zwecke des BSSB, deren Gliederungen und Vereine.

2. Ergänzende Bestimmungen

- 2.1 Unfälle auf dem direkten Weg zu der versicherten Betätigung und zurück sind mitversichert.
- 2.2 Der Versicherungsschutz schließt gemeinsame Fahrten zu auswärtigen Sport- und Festveranstaltungen, die im Auftrag des BSSB, deren Gliederungen und Vereine unternommen werden, ein.
- 2.3 Geltungsbereich
 - i) Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz.
 - j) Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.
 - k) Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

3. Erweiterungen gegenüber den AUB/BVV

Mitversichert sind abweichend von § 2 I Ziff. 1 AUB88/BVV Unfälle infolge Geistes- und Bewusstseinsstörungen, soweit diese durch Trunkenheit verursacht werden.

4. Versicherungssummen

- 4.1 Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person
25.000,00 € Invaliditätssummenkapital
50.000,00 € Invaliditätssummenkapital bei Vollinvalidität (ab 90%).

Begrenzt auf die unmittelbare Ausführung sämtlicher durch den BSSB anerkannten schießsportlichen Aktivitäten (inklusive Böllerschießen) gilt anstatt der oben genannten Invaliditätssummen eine Invaliditätsgrundsumme in Höhe von 100.000 €(ohne Mehrleistung)

100.000,00 € Invaliditätssummenkapital

10.000,00 € Todesfallsummenkapital
10.000,00 € Kosten für kosmetische Operationen
10.000,00 € Bergungskosten

- 4.2 Für das Fluggastunfallrisiko gelten die in Ziff. 5.1 genannten Summen.

Die Höchstversicherungssummen je Unfallereignis beim Fluggastrisiko betragen für alle betroffenen Personen:

5.113.000,00 € Invaliditätsleistung
5.113.000,00 € Todesfalleistung

I. Gästeversicherung

2. Versicherungsgegenstand/Versicherte Personen

Personen, die nicht Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. oder seiner angeschlossenen Schützenvereine/-gesellschaften sind (Gäste, vereinsfremde Helfer), können durch das Lösen der sogenannten „Gästeversicherungsscheine“ mit den zur

- Haftpflichtversicherung genannten Deckungssummen
 - Unfallversicherung genannten Versicherungssummen
- im gleichen Umfang versichert werden.

Ausgeschlossen sind jedoch Schäden und Unfälle, die sich auf dem direkten Weg zu und von den Veranstaltungen ereignen.

3. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eintreffen am Veranstaltungsort (Ort der Betätigung) und endet mit dessen Verlassen.

4. Ergänzende Bestimmungen

Der Bayerische Versicherungsverband AG stellt dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. Tagesversicherungsscheine in Blockform mit einer Gültigkeit für zwei aufeinanderfolgende Tage zur Verfügung. Die Mitglieder können diese Tagesversicherungsscheine beim Bayerischen Sportschützenbund e.V. für 0,13 € pro Stück erwerben.

III. Ehrenmitglieder

Für die Ehrenmitglieder des Bundes (Landesehrenmitglieder) besteht zur Haftpflicht- und Unfallversicherung im genannten Umfang bedingungsgemäßer Versicherungsschutz. Die Haftpflicht- und Unfallversicherung für diese Ehrenmitglieder ist beitragsfrei.

A) Straf- und Ordnungswidrigkeiten- Rechtsschutzversicherung des Bayerischen Sportschützenbundes

Versicherungsschutz besteht für den BSSB mit seinen angeschlossenen Vereinen sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen. Im Bereich des Straf-Rechtsschutzes besteht Versicherungsschutz für Verfahren, die auf Grund des Vorwurfs eines fahrlässig begehbaren Vergehens eingeleitet werden. Bei dem Vorwurf von Vergehen, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden können, besteht Versicherungsschutz, wenn keine Verurteilung wegen Vorsatztat erfolgt.

Bei dem Vorwurf von Ordnungswidrigkeiten besteht auch bei Verurteilung wegen Vorsatzes Versicherungsschutz.

Eingeschlossen ist die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines verkehrsrechtlichen Vergehens bei Fahrten im Auftrag des Verbandes/Vereines, soweit keine private Verkehrsrechtsschutzversicherung dafür besteht.

Der Rechtsschutzversicherer trägt z.B.

- die gesetzliche Vergütung eines für die versicherte Person tätigen Rechtsanwaltes,
- die Gerichtskosten,
- Kosten für gerichtlich herangezogene Zeugen und Sachverständige.

Die Versicherungssumme beträgt 178.953,00 € je Rechtsschutzfall; für die Strafkautions stehen zusätzlich maximal 25.565,00 € zur Verfügung.

Schadensbeispiele:

- Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung, z.B.:
- Durch ein schadhaftes Gelände im Schützenheim stürzt der Gast und verletzt sich schwer.
- Während des Ausgleichssports mit Jugendlichen übersieht der Verantwortliche des Vereins, Hilfestellung zu leisten. Ein Jugendlicher verletzt sich beim Sturz von einem Turngerät.
- Die Standaufsicht im Schützenheim wird nicht ausreichend wahrgenommen. Wegen der mangelnden Sorgfaltspflicht verletzen sich zwei Gastschützen.
- Wegen eines schadhaften Geschossschusses wird durch einen Querschläger ein Schütze verletzt.
- Bei einem Grillfest vor dem Schützenheim entsteht durch Unvorsichtigkeit ein Brandschaden an einem Nachbargebäude. Gegen die Verantwortlichen des Schützenvereins wird ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Brandstiftung eingeleitet.
- Gegen den Vereinsvorstand wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, da er bei einer Fahrt mit seinem Privat-Pkw zu einer Gauveranstaltung die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Rechtsschutzversicherung.

Versicherer sind

für die Haftpflicht- und Unfallversicherung:

Bayer. Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Maximilianstr. 53
80530 München

für die Rechtsschutzversicherung:

ÖRAG Rechtsschutz
Versicherungs-Aktiengesellschaft
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Betreuer der Versicherungsverträge:

**Versicherungsbüro
Valentin Gassenhuber GmbH
Postfach
82025 Grünwald
Telefon 089/641895-0
Telefax 089/641895-15**

Der Betreuer ist berechtigt, vertraglich obliegende

- Anzeigen und Willenserklärungen
- Zahlungen

entgegen zu nehmen.

Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherungsnehmer bzw. den Versicherer weiter zu leiten.

Im Rahmen der Betreuung des BSSB, seiner Gliederungen und Vereine obliegt es ihm, die bestehenden Einrichtungen zu überprüfen und erforderlichenfalls auf die Versicherungsmöglichkeit hinzuweisen.

Versicherungsmeldungen:

Versicherungsfälle der

- Bezirke
- Gaue/Sektionen
- angeschlossenen Schützenvereine/-gesellschaften
- gemeldeten Mitglieder

sind unverzüglich der

**Geschäftsstelle des BSSB e.V.
Olympia-Schießanlage
Ingolstädter Landstraße 110
85748 Garching**

schriftlich anzuzeigen.

Der BSSB e.V. bestätigt die Mitgliedschaft und leitet die Anzeigen unverzüglich an den Versicherer weiter.

Zusätzlich zum vorstehenden, im Mitgliedsbeitrag enthaltenen Versicherungsschutz hat der BSSB mit der Versicherungskammer Bayern Rahmenverträge für weitere Versicherungen abgeschlossen. Folgende Versicherungen werden derzeit angeboten:

Für die Vereine des BSSB

- **Schützensachversicherungspolice**

bestehend aus:

1. Gebäudeversicherung für das Schützenheim (falls vorhanden);
2. Sachversicherung für das komplette Inventar des Schützenvereins, insbesondere mechanische oder elektronische Schießanlagen, Auswertungs-/Verwaltungselektronik, Fernseher, Stereoanlagen, Nachrichten und Bürotechnik, vereinseigene Sportwaffen mit Zubehör, Vereinsfahnen und Bänder, Schützenketten, Pokale, Schützenscheiben, Einrichtungsgegenstände, Küchen- und Schankeinrichtungen, Bestecke.

- **Schützenkaskoversicherung**

Für alle Fahrten der Funktionäre und Mitglieder mit Privat-PKW im Auftrag und im Interesse des Schützenvereins.

Für die Mitglieder

- **Private Sportwaffenversicherung**

für Vereinsmitglieder

für Waffen inklusive Zubehör auf allen Reisen (weltweit)

- **Private Rechtsschutzversicherung**

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an den Betreuer:
Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Postfach, 82025 Grünwald,
Telefon: 089/641895-0, Telefax: 089/641895-15.